

■ KUNDUS-OPFER GEHEN LEER AUS

Das Landgericht Bonn hat eine Klage der Opfer des Luftangriffs im afghanischen Kundus abgewiesen. Es liege keine Amtspflichtverletzung der beteiligten Bundeswehrsoldat*innen vor, für welche die Bundesrepublik haften müsse.

Im September 2009 waren nahe Kundus zwei von Taliban entführte Tanklaster auf Anforderung der Bundeswehr von US-Kampflugzeugen angegriffen worden. Dabei kamen unterschiedlichen Angaben zufolge zwischen 90 und 140 Menschen ums Leben, darunter etliche Zivilist*innen. Veranlasst hatte den Angriff der deutsche Kommandant Oberst Georg Klein. Es war der verheerendste Angriff in der Verantwortung deutscher Soldat*innen seit dem Ende des Zweiten Weltkriegs.



Foto: Linke Sachsen / CC-Lizenz: by-sa

In dem Zivilverfahren warfen die Kläger*innen der Bundesrepublik Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht vor und verlangten im Namen zweier Hinterbliebener Schadensersatz in Höhe von 40.000 beziehungsweise 50.000 Euro. Geklagt hatten ein Vater, der nach eigenen Angaben bei dem Angriff zwei Kinder verlor; sowie eine Mutter von sechs Kindern, deren Ehemann den Angaben zufolge zu den Opfern gehörte.

Die Kläger*innen legten den verantwortlichen deutschen Soldat*innen zur Last, gegen die Regelungen des humanitären Völkerrechts zum Schutz der Zivilbevölkerung verstoßen zu haben und Indizien übersehen beziehungsweise außer Acht gelassen zu haben, wonach sich bei den Tankclastern auch Zivilist*innen befanden. Auf der Beklagtenseite argumentierten die Vertreter*innen des Bundesverteidigungsministeriums, dass Oberst Klein in eine internationale Befehlskette eingebunden gewesen sei und somit allenfalls die NATO, nicht aber die Bundesrepublik, als Haftende in Betracht komme.

Das Gericht urteilte im Dezember 2013, dass dem damaligen Kommandeur Oberst Klein kein schuldhafter Verstoß gegen Amtspflichten nachzuweisen sei. Klein habe mit seinem Befehl nicht schuldhaft gegen Normen des humanitären Völkerrechts verstoßen. In der konkreten zeitkritischen militärischen Situation sei eine weitere Aufklärung nicht möglich gewesen, so dass er nach den ihm vorliegenden Informationen nicht mit der Anwesenheit geschützter Zivilist*innen rechnen musste.

Mit diesem Urteil zeigt die Bundesrepublik den zivilen Opfern des Krieges die kalte Schulter. Ob sie ihrer Pflicht nachkommt und nun eine großzügige außergerichtliche Entschädigungsregelung findet, bleibt abzuwarten. Die bisher freiwillig von der Bundeswehr gezahlten 5.000 US-Dollar pro Familie, die rund 3.800 Euro entsprechen, wirken eher wie eine Verhöhnung der Opfer, als eine ernstzunehmende Wiedergutmachungsleistung.

Benjamin Huber, Leipzig

■ DAS ENDE DER „UNGLEICHARTIGEN WAHLFESTSTELLUNG“?

Wenn der Bundesgerichtshof (BGH) nach 64 Jahren ständiger Rechtsprechung Bedenken gegen die eigene Spruchpraxis anmeldet, ist dies wahrlich ein epochales Ereignis. So wird der am 28. Januar 2014 ergangene Beschluss des zweiten Strafsenates (Az. 2 StR 495/12) sicherlich weite Kreise ziehen. Dieser bezieht sich auf ein Urteil des Landgerichts (LG) Meiningen vom 30. Mai 2012 (Az. 110 Js 19 545/12 - 1 KLs), das den Angeklagten „wegen Diebstahls *oder* gewerbsmäßiger Hehlerei“ zu vier Jahren Freiheitsstrafe verurteilte. Im Revisionsverfahren meldet der zweite Strafsenat nun Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit solch einer wahlweisen Verurteilung an. Die sogenannte „ungleichartige Wahlfeststellung“ sei mit der Verfassungsgarantie des Art. 103 Abs. 2 Grundgesetz (GG) unvereinbar. Danach muss sich eine Bestrafung immer auf ein bestimmtes Gesetz stützen. Eine Verurteilung wegen eines nur „ähnlichen“ Verstoßes sei hingegen unzulässig. Der zweite Strafsenat unterbrach daher das Revisionsverfahren und stellte eine Anfrage bei den anderen Strafsenaten des BGH, ob sie weiterhin an der bisherigen Rechtsprechung festhalten wollen. Schließen sich diese seiner Meinung an, so dürfte das wohl das Ende der „ungleichartigen Wahlfeststellung“ bedeuten. Sollten die anderen Strafsenate jedoch an der bisherigen Rechtsprechung festhalten, so könnte der zweite Senat die Frage noch dem Großen Senat für Strafsachen zur endgültigen Entscheidung vorlegen.



Foto: Gaz / CC-Lizenz: by-sa

Das Institut der sogenannten „ungleichartigen Wahlfeststellung“ soll bislang eine wahlweise Verurteilung bei Beweisschwierigkeiten hinsichtlich der tatsächlichen Tatbestandserfüllung ermöglichen. Solche ergeben sich etwa im Hinblick auf Delikte wie Diebstahl und Hehlerei. Oft kann z.B. nicht geklärt werden, ob der Betroffene eine Sache vom Dieb erworben oder bereits selbst gestohlen hat. Soweit ein Gericht zu der Überzeugung gelangt, dass jedenfalls einer von zwei Straftatbeständen durch die Tathandlung erfüllt ist, aber nicht sicher ist, welcher der beiden einschlägig ist, so kann es nach ständiger Rechtsprechung wahlweise verurteilen. Die Taten müssen lediglich „rechtsethisch und psychologisch vergleichbar“ sein, sodass eine Anwendung des in „dubio pro reo“-Grundsatzes zugunsten des leichteren Delikts ausscheidet.

Es dürfte spannend werden, ob der BGH die Rechtsfigur der „ungleichartigen Wahlfeststellung“ tatsächlich kippt. Zumindest aber beim zweiten Strafsenat des BGH ist die überzeugende Kritik einiger Strafrechtswissenschaftler_innen auf fruchtbaren Boden gestoßen.

Janina Konze, Marburg

■ MAHNWELLE ÜBERGESCHWAPPT

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat die Verurteilung eines Rechtsanwalts zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und zwei Monaten bestätigt (Az. 1 StR 162/13). Der Anwalt hatte Schreiben entworfen, die von einem dubiosen Gewinnspielunternehmen für "Mahnwellen" eingesetzt wurden. Dabei wurden insgesamt fast 45.000 Mahnungen an Personen verschickt, die in einem ungemütlich-juristischen Ton zur Zahlung angeblich ausstehender Gewinnspielbeiträge und An-



Foto: Ronald Saunders / CC-Lizenz: by-sa

waltsgebühren aufforderten. Dabei muss dem Anwalt klar gewesen sein, dass es mit den angemahnten Forderungen durchaus seine Probleme haben könnte. Dennoch bot er seine juristischen Dienste an und spülte damit rund 900.000 Euro in die Kasse des Gewinnspielbetreibers. In den Schreiben wurde neben Drohungen mit Strafanzeigen wegen Betrugs auch noch eine andere Saite angeschlagen. So enthielten viele Briefe den Hinweis, dass bei einer gerichtlichen Auseinandersetzung öffentlich würde, dass sich die angeblichen KundInnen bei "Gewinnspielen nicht jugendfreien Inhalts angemeldet" hätten. Auch habe der Jurist seine "Berufsbezeichnung als Anwalt" eingesetzt, um die Lage der AdressatInnen als "faktisch aussichtslos erscheinen zu lassen". Somit verwundert eine Verurteilung u.a. wegen versuchter Nötigung nicht wirklich – sehr zur Schadenfreude vieler KommentatorInnen im Internet. Aber bevor der Anwalt mit virtuellen Fackeln per Mausclick durchs WWW gejagt wird, sollte klar sein, dass es sich hier nicht um eine der verhassten "klassischen Abmahnwellen" handelte, sondern "nur" um eine "Mahnwelle". Der Unterschied: Die Abmahnung soll einfache Sachverhalte von Rechtsverstößen, insbesondere im Wettbewerbsrecht, unkompliziert und schnell abhandeln. Unter dem Stichwort "Abmahnmafia" bekam sie dann ihren Ruf weg, insbesondere im politisch nicht unumstrittenen Bereich des Urheberrechts. Die Funktion eines Mahnschreibens liegt dagegen lediglich in einer "Erinnerung" an ausstehende Schulden. Trotz ähnlicher Bezeichnung gibt es also Unterschiede. Dennoch sind Parallelen in diesem Fall nicht abzustreiten, da zumindest die "erste Mahnwelle" den Passus über die "nicht jugendfreien Gewinnspiele" enthielt. Da sich die für Privatleute relevanten "Abmahnwellen" häufig im Erotikfilmbereich abspielen, ist also durchaus ein Vergleich angebracht: Das Druckmittel der öffentlichen Bloßstellung wegen der Aussicht auf eine öffentliche Verhandlung der Klage. Der BGH verschärft nun die Anstandsregeln, die AnwaltInnen berücksichtigen müssen, wenn sie Mahnungen für MandantInnen entwerfen und verschicken, insbesondere da sie "Organ der Rechtspflege" sind.

Karl Marxen, Südafrika

■ RECHT DES BIOLOGISCHEN VATERS AUF ELTERNSTELLUNG?

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat in einer Entscheidung im Dezember 2013 eine Verfassungsbeschwerde über die Frage des Anspruchs biologischer Väter zur Einräumung der rechtlichen Elternstellung nicht zur Entscheidung angenommen, weil diese keine klärungsbedürftige verfassungsrechtliche Frage von grundsätzlicher Bedeutung aufwerfe.

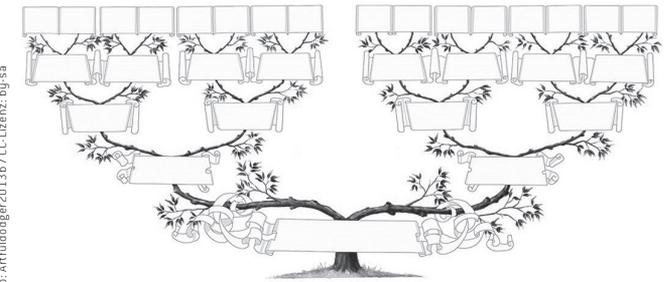


Foto: Artfuldesigner2013b / CC-Lizenz: by-sa

Dem Verfahren lag eine Vaterschaftsanfechtungsklage des Beschwerdeführers zugrunde, die vor den Fachgerichten erfolglos geblieben war. Der Beschwerdeführer war überzeugt, biologischer Vater eines Kindes zu sein, das in die Ehe der Kindesmutter mit einem anderen Mann hineingeboren wurde. Die außereheliche Beziehung der Kindesmutter zum Beschwerdeführer endete, als das Kind vier Monate alt war. Das Kind lebt unter anderem mit der Kindesmutter und dem rechtlichen Vater in einem gemeinsamen Haushalt.

Die Fachgerichte urteilten, dass die sozial-familiäre Beziehung zwischen dem Kind und seinem rechtlichen Vater gemäß § 1600 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches einer Anfechtung entgegenstehe. Der Beschwerdeführer hingegen sah sich durch die Abweisung seiner Klage in seinen Grundrechten aus Art. 6 Abs. 1 und 2 Grundgesetz (GG) sowie Art. 20 Abs. 3 GG in Verbindung mit Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention verletzt. Der Gesetzgeber sei grundsätzlich verpflichtet, dem biologischen Vater die rechtliche Elternstellung einzuräumen. Gefährde eine Anfechtung im konkreten Einzelfall weder das Kindeswohl noch den Familienfrieden, müsse sich der biologische Vater durchsetzen.

Das BVerfG verwies in der Entscheidungsbegründung im Wesentlichen auf seine frühere Rechtsprechung, wonach es mit Art. 6 Abs. 2 GG vereinbar sei, den mutmaßlichen biologischen Vater zum Schutze der rechtlich-sozialen Familie von der Vaterschaftsanfechtung auszuschließen, auch wenn der biologische Vater vortrage, in den Monaten nach der Geburt eine sozial-familiäre Beziehung zum Kind aufgebaut zu haben. Für diesen Fall sei aus Art. 6 Abs. 1 GG lediglich ein Umgangsrecht abzuleiten. Auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte habe entschieden, dass die Entscheidung über die Vaterschaftsanfechtung in solchen Fällen innerhalb des Beurteilungsspielraums des Staates liege.

Nach Auffassung des BVerfG hat ein etwaiges „Recht auf Vaterschaft“ des biologischen Vaters somit immer noch hinter der Notwendigkeit des Schutzes der gelebten Familie zurückzutreten. Das Gericht hat damit gezeigt, dass es weiter an tradierten Familienbildern festzuhalten gedenkt.

Nils Schmelzter, Marburg